

99083001011000

# Erklärung der Namensänderung nach Tod, Scheidung oder Auflösung der Lebenspartnerschaft abgeben

Heruntergeladen am 21.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000218-99083001011000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99083001011000
Leistungsbezeichnung I	Erklärung der Namensänderung nach Tod, Scheidung oder Auflösung der Lebenspartnerschaft abgeben
Leistungsbezeichnung II	Erklärung der Namensänderung nach Tod, Scheidung oder Auflösung der Lebenspartnerschaft abgeben
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 1355 Absatz 5 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – Ehenamen</li> <li>• § 41 Personenstandsgesetz (PStG) – Erklärungen zur Namensführung von Ehegatten</li> <li>• § 42 PStG – Erklärungen zur Namensführung von Lebenspartnern</li> <li>• § 46 Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV) – Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung</li> <li>• Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ), Lfd. Nr. 75 Personenstandsrecht, öffentliches Namensrecht, Ziffer 4</li> <li>• § 20 Bundesnotarordnung (BNotO)</li> </ul>
Teaser	Den Familiennamen, den Sie während der Ehe oder Lebenspartnerschaft trugen (Ehename, Lebenspartnerschaftsname), behalten Sie grundsätzlich auch nach einer Scheidung, Aufhebung der Lebenspartnerschaft oder dem Tod Ihres Partners oder Partnerin.
Volltext	<p>Den Familiennamen, den Sie während der Ehe oder Lebenspartnerschaft trugen (Ehename, Lebenspartnerschaftsname), behalten Sie grundsätzlich auch nach einer Scheidung, Aufhebung der Lebenspartnerschaft oder dem Tod Ihres Partners oder Partnerin.</p> <p>Wenn Sie den Ehe-/Lebenspartnerschaftsnamen ändern möchten, können Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ihren Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den Sie bis zur Wahl des</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

Ehe-/Lebenspartnerschaftsnamens führten

- dem Ehe-/Lebenspartnerschaftsnamen Ihren Geburtsnamen oder den Namen voranstellen oder anfügen, den Sie zuvor trugen (höchstens zweigliedrig, wie etwa "Müller-Huber")
- einen Begleitnamen aus der Ehe/Lebenspartnerschaft ablegen.

Beachten Sie, dass diese Erklärung unwiderruflich ist. Wenn Sie wieder heiraten, haben Sie natürlich erneut das Recht, einen anderen Namen anzunehmen.

Die Erklärung der Namensänderung bedarf der öffentlichen Beglaubigung, Sie können die Erklärung in jedem Standesamt abgeben.

Hinweis: Die Familiennamen der Kinder bleiben von der Änderung unberührt.

### Ansprechstelle

- für die Entgegennahme der Erklärung: Standesamt (zum Beispiel das Standesamt an Ihrem Wohnort) oder Notar/Notarin
- für die Eintragung im Eheregister: das Standesamt der Eheschließung
- für die Eintragung im Lebenspartnerschaftsregister: das Standesamt, vor dem die Lebenspartnerschaft begründet wurde

## Erforderliche Unterlagen

- Reisepass oder Personalausweis
- zur Vorsprache im Standesamt, welches das Ehe-/Lebenspartnerschaftsregister führt: rechtskräftiges Scheidungs-/Aufhebungsurteil
- zur Vorsprache bei einem anderen Standesamt zusätzlich: Eheurkunde/Lebenspartnerschaftsurkunde oder beglaubigter Registerausdruck

## Voraussetzungen

Auflösung der Ehe durch Tod des Ehe-/Lebenspartners, rechtskräftiger Scheidungsbeschluss (Scheidungsurteil) oder Aufhebungsbeschluss des Gerichtes

## Kosten

- Beurkundung oder Beglaubigung der Erklärung zur

Modul	Sachverhalt
	<p>Namensführung: EUR 35,00</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bescheinigung über eine Namensänderung: EUR 15,00</li> </ul>
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Suchen Sie ein Standesamt auf und geben Sie dort Ihre Erklärung ab.</li> <li>• Die Erklärung wird beglaubigt.</li> <li>• Die Erklärung wird wirksam, sobald sie beim zuständigen (registerführenden) Standesamt eintrifft.</li> <li>• Führt das Standesamt, vor dem Sie die Erklärung abgeben, das Ehe-/Lebenspartnerschaftsregister nicht selbst, leitet es die Erklärung an das dafür verantwortliche Standesamt weiter.</li> <li>• Das Standesamt, das das Register führt, nimmt aufgrund der Erklärung die Eintragung vor (sogenannte Fortschreibung).</li> <li>• Auf Wunsch erhalten Sie vom verantwortlichen Standesbeamten eine Bescheinigung über die Namensänderung.</li> </ul>
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Notarielle Erklärung</p> <p>Sie können die Namensänderung auch gegenüber einem Notar oder einer Notarin erklären. Die beglaubigte Erklärung wird vom Notariat an das zuständige Standesamt weitergeleitet.</p> <p>Näheres zum Verfahren und zu anfallenden Gebühren erfahren Sie auf Nachfrage im Notariat Ihrer Wahl.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Notarsuche <a href="#">Notarkammer Sachsen</a></li> </ul>
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	

**Modul**

**Sachverhalt**

---

Formulare

---

Ursprungsportal

---